

## **LROP-Änderung 2010**

### **Vorrangflächen Torfabbau im Ammerland – Stellungnahme BUND KG Ammerland**

Im Ammerland werden keine Gebiete vergrößert, teilweise werden sie sogar verkleinert. Der Landkreis Ammerland hat bei einigen Flächen die Herausnahme aus dem LROP gefordert. Zu den Vorranggebieten im Ammerland, die im Entwurf des LROP diskutiert wurden, werden die folgenden Anmerkungen vorgetragen:

#### **VRR Nr. 80.3 Torf**

Die im LK Ammerland gelegene Teilfläche mit einer Größe von 219 ha soll lt. LROP-Begründung gestrichen werden. Dem sollte der BUND zustimmen.

Belegung der Fläche im RROP LK Ammerland (1996):

- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, Teilbereiche für kurzfristige Inanspruchnahme, andere Teilbereiche für langfristige Inanspruchnahme
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorsorgegebiet für Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft

Belegung der Fläche im LRP (1995):

- tlw. Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung von Hochmoorflächen
- kleinflächig schutzwürdige Bereiche ausgewiesen und ein Naturdenkmal; inzwischen sind diese Gebiete aber als NSG ausgewiesen

Inzwischen sind große Teilbereiche als NSG ausgewiesen (NSG WE 270 Vehnemoor), was die Streichung der im Ammerland gelegenen Bereiche untermauert.

#### **VRR Nr. 79.2 Torf**

VRR 79.2 liegt eigentlich im LK Cloppenburg und berührt das Ammerland nicht. Überwiegend intensiv genutztes Grünland (und Ackerland?). Das VRR grenzt an ein Naturschutzgebiet und zugleich EU-VSG Nr. 14. Die Gemeinde Saterland hat Streichung gefordert. Der Streichung soll lt. LROP-Begründung nicht gefolgt werden wegen landesweiter Bedeutung für Torfabbau.

Aus BUND-Sicht sollte VRR 79.2 gestrichen werden. Begründung: Pufferzone für das NSG und EU-VSG. Falls dem nicht stattgegeben wird, sollte nach Torfabbau Wiedervernässung und Ausweisung als NSG gefordert werden.

#### **VRR Nr. 79.1 Torf**

VRR 79.2 liegt eigentlich im LK Cloppenburg und berührt das Ammerland nicht. Noch artenreicheres Hochmoorgrünland vorhanden. Das VRG grenzt an ein Naturschutzgebiet und zugleich EU-VSG Nr. 14. Gemeinde Saterland hat Streichung gefordert. Der Streichung soll lt. LROP-Begründung nicht gefolgt werden wegen landesweiter Bedeutung für Torfabbau.

Aus BUND-Sicht sollte VRR 79.1 gestrichen werden. Begründung: Pufferzone für das NSG und EU-VSG. Falls dem nicht stattgegeben wird, sollte nach Torfabbau Wiedervernässung und Ausweisung als NSG gefordert werden.

### **VRR Nr. 72.7, 72.6, 72.4, 72.2 Torf**

Bei den VRR handelt es sich um extensiv, mäßig intensiv bis intensiv genutztes Grünland, teilweise auch Baumschulen im Bereich der Gemeinde Edewecht. Der LK Ammerland hat für die Gebiete eine Streichung/Verkleinerung gefordert. Die Gemeinde Edewecht hat eine Verkleinerung gefordert zugunsten der Bauleitplanung. Der Verkleinerung soll lt. LROP-Begründung nicht gefolgt werden.

In den Gebieten findet bereits Torfabbau statt oder hat stattgefunden, eher kleine Parzellen und lokale Abbauunternehmer. Das Gebiet ist schon durch Torfabbau gekennzeichnet. Hinsichtlich der Bauleitplanung kann der LROP-Begründung gefolgt werden, da die Häuser in Baugebieten gegründet werden müssen, d. h. der Torf muss ohnehin raus. Allerdings ist nicht vorstellbar, dass die gesamten Bereiche als Baugebiete erschlossen werden sollen – das wäre zumindest fatal. Allgemeine Anmerkungen zu den nachteiligen Wirkungen des Torfabbaus.

Belegung der Flächen im RROP LK Ammerland (1996):

- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Teilbereiche für kurzfristige Inanspruchnahme, andere Teilbereiche für langfristige Inanspruchnahme
- Vorranggebiete und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft
- Kleine Parzellen Vorsorgegebiet für Landwirtschaft

Belegung der Flächen im LRP (1995):

- Keine

Keine ausgewiesenen Schutzgebiete auf den Flächen.

### **VRR Nr. 59.2 Torf**

VRR 59.2 soll verkleinert werden. Die verbleibenden Flächen befinden sich entlang der A 28 und parallel zu einer Kreisstraße. Es findet dort schon großflächig Torfabbau statt.

Es ist auf jeden Fall begrüßenswert, dass ein Teil mit Bedeutung für Wiesenvogelvorkommen und mit Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG aus der Ausweisung herausgenommen wird. Gegebenfalls sollte in den in der Ausweisung verbleibenden Bereichen nach Torfabbau eine Wiedervernässung gefordert werden zur Verbesserung der Bedingungen für Wiesenvögel.

Belegung der Fläche im RROP LK Ammerland (1996):

- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, Teilbereiche für kurzfristige Inanspruchnahme, andere Teilbereiche für langfristige Inanspruchnahme
- Vorranggebiet und Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (die zu löschenden Gebiete sind allesamt Vorranggebiet für Natur und Landschaft)

Belegung der Fläche im LRP (1995):

- Der größere zu löschende Teil ist als Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung von Hochmoorflächen ausgewiesen

An das größere zu löschende Teilgebiet schließt sich direkt das NSG WE 211 Hollweger Moor an, was die Streichung des Teilgebietes untermauert.

### **VRR Nr. 61.1 (alt) Torf**

Das VRR Nr. 61.1 (alt) soll im Rahmen der Überarbeitung des LROP in zwei Gebiete aufgeteilt werden: VRR Nr. 61.1 (neu) nördlich der B 211 und VRR Nr. 61.3 (neu) südlich der B 211. Gegenüber der ursprünglichen Abgrenzung soll das Gebiet etwas verkleinert, aber größtenteils als Vorranggebiet für einen Torfabbau festgelegt werden. Der BUND steht einer

Festlegung der genannten Flächen als Vorranggebiet für Torfabbau ablehnend gegenüber und fordert die Löschung der VRR.

Zum einen eignen sich die Flächen wegen der hohen Grundwasserstände nicht für einen Torfabbau und eine landschaftsgerechte Herrichtung nach dem Abbau. So konnte die Machbarkeit der Hochmoorregeneration nach Abschluss des Torfabbaues bisher nicht abschließend nachgewiesen werden. Aufgrund der dort vorherrschenden mooreigenen Grundwasserstände käme es nach einem Torfabbau zu Überstauungen von bis zu 80 cm und mehr. Eine Hochmoorregeneration ist bei einem so hohen Wasserstand außerordentlich schwierig. Durch die entstehende Seenlandschaft würde das Landschaftsbild vollkommen verändert. Eine landschaftsgerechte und naturnahe Herrichtung ist damit nicht möglich, so dass die Kompensationsfähigkeit des Eingriffs durch einen Torfabbau nicht gegeben ist.

Zum anderen haben die Flächen gegenwärtig eine Bedeutung für Wiesenvögel. Diese drückt sich in einer lokalen bis regionalen Bedeutung für Brutvögel gemäß der Karte „Avifaunistisch wertvolle Bereiche in Niedersachsen“ aus. Folgende Brutvogelarten, überwiegend in mehreren Brutpaaren, sind festgestellt worden (es sind nur die selteneren bzw. gefährdeten Arten angegeben): Neuntöter, Feldlerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Wachtel, Gartenrotschwanz, Wachtelkönig, Kiebitz, Kuckuck. Die überwiegend als Dauergrünland genutzten Flächen sind außerdem potenzieller Lebensraum für Bekassine und Brachvogel.

Von besonderer Bedeutung ist der Hochmoorkomplex als größerer zusammenhängender Grünlandlebensraum feuchter Ausprägung, der in weiten Teilen extensiv als Dauergrünland bewirtschaftet wird. Ein Torfabbau würde den Grünlandlebensraum zerstören, weil – wie oben dargestellt – eine Nachnutzung aufgrund der hohen Wasserstände nicht möglich ist.

Die zur Rede stehenden Flächen sind im RROP als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland sind die Flächen als Grünlandlebensraum „Gebiet zur Erhaltung und zur Entwicklung von Hochmoorflächen“ ausgewiesen. An das VRR Nr. 61.1 (neu) schließt südlich ein NSG an (WE 248). Eine Beeinträchtigung des NSG durch Torfabbau kann nicht ausgeschlossen werden. An das VRR 61.3 (neu) schließt sich ein FFH-Gebiet an (FFH 14). Es gibt Überlegungen, das FFH-Gebiet nach Norden auszuweiten. Dem steht ein Torfabbau entgegen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die geplante Festlegung der Gebiete VRR Nr. 61.1 (neu) und VRR Nr. 61.3 (neu) den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes im Landkreis Ammerland entgegen steht, was sich auch in der Stellungnahme des Landkreises Ammerland ausdrückt, in der ein Verzicht auf eine Festlegung des VRR gefordert wird. Wie oben ausgeführt ist die Eignung der Flächen für den Torfabbau und die landschaftsgerechte Herrichtung nicht gegeben.

BUND KG Ammerland  
30. November 2010